Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 51 (1944)

Heft: 8

Artikel: Die Rohstofflage der europäischen Textilindustrie [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-676876

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fuhr in Gang gebracht und gesteigert werden soll. Einer Exportoffensive großen Stils wird die Schweiz aber nicht nur von seiten Großbritanniens, sondern auch anderer Länder ausgesetzt sein und eine weitere Aufgabe der schweizerischen Unterhändler wird darin liegen, dafür zu sorgen, daß wenn wir ausländischen Waren unsere Türen öffnen, wir dafür auch unsere Erzeugnisse in den betreffenden Ländern absetzen können. Nach wie vor gilt für die Schweiz wie auch für die anderen Staaten der Grundsatz, daß eine Ausfuhr nur möglich ist, wenn auch eine Einfuhr ausländischer Ware zugelassen wird. Das richtige Verhältnis zu finden und festzulegen, dürfte allerdings ohne Zuhilfenahme von Kontingentierungsmaßnahmen zunächst kaum möglich sein.

Die schweizerische Erzeugung von Seiden- und Kunstseidengeweben hat in den Kriegszeiten keine Vergrößerung erfahren, sofern von der wohl vorübergehenden Aufnahme solcher Artikel durch die Baumwollweberei abgesehen wird. Es ist dies erfreulich, da der im Vergleich zu der internationalen Gesamterzeugung solcher Ware kleine schweizerische Anteil im In- und Auslande ohne zu große Schwierigkeiten abgesetzt werden sollte. Dies wird umso leichter der Fall sein, wenn das schweizerische Erzeugnis zu einem annehmbaren Preis angeboten werden kann und in bezug auf seine Eigenschaften und die Zuverlässigkeit der Lieferungen auch in Zukunft den großen Ansprüchen genügen wird, die von jeher in dieser Beziehung an die schweizerische Ware gestellt wurden.

Die Rohstofflage der europäischen Textilindustrie.

II.

Die Woll-Versorgung

Die europäische Wollproduktion ist im Verhältnis zum Bedarf sehr klein. Gegenwärtig verfügt Europa über etwa 100 Millionen Schafe; davon in Deutschland selbst 6, Frankreich 19,4, Rumänien 12 und Italien 9,5 Mill. Stück. Dieser Schafbestand deckt höchstens ein Drittel des auf 600 000 t geschätzten Wollbedarfs. Von deutscher Seite ist ein Plan ausgearbeitet worden, der eine Erhöhung des Schafbestandes auf vorerst 130 Mill. Stück und als Endphase eine Selbstversorgung von zwei Dritteln vorsieht. Für die einzelnen von Deutschland beeinflußbaren Länder sind Detailpläne ausgearbeitet worden, um die Schafzucht zu verbessern und den Wollertrag, der in Europa je nach Klima zwischen 1 und maximal 3,5 kg pro Schaf gegenüber 4 kg in Australien beträgt, zu erhöhen. In Deutschland selbst, wo der Futtermittelmangel akute Formen angenommen und z. B. zur Schlachtung größerer Schweinebestände gezwungen hat, wird die Schafzucht durch den Abschluß von Zuchtverträgen gefördert, weil die Schafherden mit geringen Futtermittelmengen auskommen können.

Die Voraussetzungen für die Schafzucht sind auch auf dem Balkan günstig. Bulgarien z.B. verfügt über einen Schafbestand von 11—12 Mill. Stück, doch erreicht der Ertrag nur 8000 t gewaschener Wolle jährlich, d. h. pro Stück höchstens 650 g. Deutschland hat in beträchtlichem Maße Zuchtschafe nach Bulgarien geliefert und fördert im besondern die Zucht des „Dreileistungsschafes", das sowohl Milch und Fleisch als auch Wolle liefert. Es sind Schafzuchtgenossenschaften gebildet worden, und die Schafzüchter erhalten Preisgarantien.

In Rumänien, das über 12 Mill. Schafe verfügt, ist der Ertrag höher als in Bulgarien, und es werden im Jahresdurchschnitt 23 Mill. kg Wolle produziert. Der Bedarf beträgt allerdings 35 Mill. kg, so daß noch ein erhebliches Defizit zu decken bleibt. Auch in Rumänien hat Deutschland eingegriffen und bemüht sich um die Hebung der Schafzucht, wofür ein Syndikat gebildet worden ist, das Zuchtmaterial beschafft und finanzielle Unterstützungen gewährt.

Die Türkei nimmt in der europäischen Wollversorgung einen wichtigen Platz ein. Vor dem Krieg wurden jährlich 30 Mill. kg erzeugt, wovon 10—12 Mill. kg exportiert worden sind. Im Jahre 1943 lag die Wollerzeugung um 10—15% unter der vorerwähnten Norm. Hiezu kommt allerdings noch die Mohairerzeugung (Ziegenwolle), die in den letzten Jahren vor dem Krieg durchschnittlich 7½ Mill. kg betrug und inzwischen auf rund 5 Mill. kg gesunken ist. Im vergangenen Jahr verfügte die Türkei noch über 8 Mill. kg Mohairvorräte, die aber inzwischen aufgebraucht sein dürften, nachdem 3½ Mill. kg nach England und der Rest nach Deutschland, Ungarn und der Schweiz exportiert worden sind.

Die spanische Wollerzeugung hat sich von den Rückwirkungen des Bürgerkrieges einigermaßen erholt, und der Schafbestand ist von 18 Mill. im Jahre 1935 auf 26 Mill. gestiegen, und man schätzt den Ertrag auf 23 500 t Wolle. Dagegen ist die Wollproduktion in Frankreich in katastrophaler Weise zurückgegangen. 1943 standen nur 4000 t Naturwolle aus eigener Erzeugung zur Verfügung.

Von den andern Ländern liegen keine neueren Ziffern vor. Insbesondere fehlen Angaben aus Deutschland, wo die Knappheit besonders groß ist, abgesehen von den besetzten Gebieten. Seit dem Vorjahr erfaßt Deutschland auch Ochsen- und Pferdehaare, die teils als Wollersatz für Spinnzwecke, teils zur Filzerzeugung und Pferdehaare auch für die Bürsten- und Pinselindustrie verwendet werden.

Die Bastfaser-Versorgung

Die Bastfasererzeugung wird wegen der Knappheit an tierischen Textilrohstoffen und Baumwolle stark gefördert. Diese Pflanzen gedeihen im Gegensatz zur Baumwolle auch in rauherem Klima und sie haben den Vorteil, daß sie die beträchtliche Fettlücke ausgleichen helfen. Deutschland hat die Anbauflächen für Hanf und Flachs seit 1934 systematisch ausgedehnt, wie sich aus folgender Tabelle ergibt (in ha):

	Flachs	Hanf
1933	4 900	211
1936	44 200	5 872
1937	59 314	7 510
1939	58 183	15 848
1940	121 487	22 317
1941	96 700	19 787
1942	108 900	19 900
1943	ca. 120 000	ca. 24 000

Gleichzeitig mit dem erweiterten Anbau bemüht man sich darum, die Qualität durch Züchtung neuer oder verbesserter Sorten zu heben. Besonders aufschlußreich ist eine Untersuchung des Deutschen Forschungsinstituts für Bastfasern über die Hektarerträge verschiedener Flachsarten (Hektarerträge in kg):

	Faserlein	Oellein	Kreuzungslein
Rohernte	5 600	5 200	7 400
Riffelstroh	4 000	2 000	4 800
Leinsamen	800	1 600	1 300
Kapselspreu	800	1 600	1 200
Oelgehalt	275	675	525
Preßöl	208	588	415
Leinkuchen	576	1 055	870
Gesamtfaser	800	500	1 150
Langspinnfaser	500	—	585

Leinöl wird als Rohstoff für die Erzeugung von Speiseöl, Margarine, Seife, Farben, Lacken, Firnissen,

Textilveredlungsmitteln, Wachstuch, Linoleum, Ballonstoffen und medizinischen Präparaten verwendet, wogegen Leinkuchen und Kapselspreu als Futtermittel dienen. In der gleichen Weise werden aus Hanf Hanföl und Hanfkuchen gewonnen. Die beim Hanf- und Flachshecheln entstehende Schäbe wird neuerdings für die Zellstoffgewinnung ausgenützt.

Auch in andern europäischen Ländern ist die Faserpflanzenproduktion ausgedehnt worden. In Frankreich ist die Flachsanbaufläche von 23 000 Hektaren im Jahre 1941 auf 37 000 ha im folgenden Jahr erweitert worden. In Rumänien beträgt die Anbaufläche für Hanf und Flachs rund 60 000 ha mit 40 000 t Ertrag. Ob die Verfünffachung der Anbaufläche planmäßig durchgeführt werden kann, ist allerdings durch die militärischen Ereignisse fraglich geworden. Es war in Aussicht genommen, den Maisanbau um 200 000 ha zu kürzen, um je die Hälfte für Flachs und Hanf zu reservieren. In Bulgarien werden jährlich 5000 t und unter Einrechnung der neuen Gebiete 7500 t Hanf und 2200 t Flachs geerntet. Außerdem hat Bulgarien als neue Faserpflanze Kenef eingeführt, die bisher in Iran, Indien und Afrika heimisch war und ähnliche Eigenschaften wie Jute aufweist; die Produktion ist allerdings noch sehr bescheiden und kaum über die Versuche hinausgeraten. Schließlich ist zu erwähnen, daß Spanien 5000 t Flachs erzeugt. Ueber den Bastfaseranbau in den von Deutschland besetzten Ostgebieten, speziell aber in den baltischen Randstaaten, liegen seit dem Vorjahr keine neuen Ziffern vor. (Schluß folgt)

Handelsnachrichten

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes für den Handel in Seidenstoffen. Nach mehrjähriger Pause wurde das Schiedsgericht für den Handel in Seidenstoffen wieder um einen Entscheid angerufen, wobei es sich um die Beurteilung einer Streitfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelte. Der Käufer hatte für einen Fabrikanten im Laufe der Zeit einen größeren Posten kunstseidenen Mattkrepp und Krepp de Chine in roh bezogen und einem Kunden im Auslande geliefert. Dieser stellte fest, daß ein Teil der gelieferten Stücke nicht dem Maß entsprach, das ihm von seinem Lieferanten (Fabrikant) in Rechnung gestellt worden war; so wurde bei einer Sendung von 70 Stücken ein Kurzmaß von rund 145 Metern oder 2,4% nachgewiesen. Eine Kontrolle, die der Käufer in einer Färberei für eine Anzahl von Rohstücken vornehmen ließ, ergab ein Kurzmaß im Durchschnitt von 2,6%. Da der ausländische Kunde für den Längenausfall eine entsprechende Entschädigung verlangte und der Käufer die Berechtigung dieses Begehrens nicht abstritt, so verlangte er wiederum vom Verkäufer Gutschrift in der Höhe von 2% für alle bisher gelieferten Rohstücke. Der Verkäufer lehnte dieses Ansinnen ab, mit der Begründung, daß es allgemein bekannt sei, daß kettgeschlichtete Ware sich zusammenziehe, sobald sie in einen etwas feuchteren Raum gelange; dafür falle das nachträgliche Eingehen in der Färberei weg. Es komme hinzu, daß bei Rohware immer mit Maßunterschieden gerechnet werden müsse (geeichte Maßvorrichtungen bestünden heute noch nicht), und daß der vom Käufer festgestellte Längenausfall auf den natürlichen nachträglichen Eingang der kettgeschlichteten Ware zurückzuführen sei.

Das Schiedsgericht stellte zunächst fest, daß die aus dem Jahre 1903 stammenden Zürcher Platzusanzen für den Handel in Seidenstoffen für die Beurteilung des Falles keine Anhaltspunkte geben. Sein Schiedsspruch lautete dahin, daß bei Rohgeschäften das Maß, das der Fabrikant feststellt, für die Rechnung gültig sei, sofern er beweisen könne, daß seine Meßvorrichtungen zur Zeit der Ablieferung der Ware den normalen Ansprüchen auf Genauigkeit genügt hätten. Der Käufer jedoch sei berechtigt, sofern er beim Empfang der Ware wahrnehme, daß die tatsächlichen Stücklängen mit den in Rechnung gestellten Maßen nicht übereinstimmten, Gutschrift für das 1% überschreitende Kurzmaß zu verlangen.

Schweizerisch-deutsches Verrechnungsabkommen. Das schweizerisch-deutsche Verrechnungsabkommen vom 24. März 1944, das den Zahlungs- und Warenverkehr Schweiz/Deutschland für das erste Halbjahr regelte, ist am 30. Juni 1944 abgelaufen, ohne daß es bis zu diesem Zeitpunkt möglich gewesen wäre eine neue Vereinbarung zu treffen. Infolgedessen ist durch Briefaustausch gegenseitig festgesetzt worden, daß das Abkommen vom 24. März vorläufig bis zum 15. Juli 1944 verlängert wird. Die inzwischen aufgenommenen Unterhandlungen zum Zwecke des Abschlusses einer neuen Vereinbarung haben am 29. Juli zu einem Ergebnis geführt, so daß der seit dem 15. Juli bestehende Zustand beendigt und der Warenaustausch- und Verrechnungsverkehr für das zweite Halbjahr 1944 geregelt ist.

Ausfuhr nach Chile. Zahlungsverkehr. Der schweizerisch-chilenische Warenaustausch ist durch das Clearing- und Kompensationsabkommen vom 29. Mai 1934 geregelt worden. Infolge der Blockade- und Transportschwierigkeiten ist nun die Einfuhr aus Chile stark zurückgegangen, während die chilenische Nachfrage nach schweizerischen Erzeugnissen nach wie vor bedeutend ist. Aus diesem Mißverhältnis ergeben sich Schwierigkeiten, die zu beheben eine Vereinbarung zwischen der Schweiz. Nationalbank und dem Banco Central de Chile zum Ziele hat. Die Verhältnisse bedingen aber eine gewisse Ueberwachung der schweizerischen Ausfuhr, die jeweilen der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements anzumelden ist. Die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich hat am 1. Juli 1944 eine neue Wegleitung zum Clearingabkommen zwischen der Schweiz und Chile herausgegeben.

Ausfuhr nach Iran. Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Iran, die seit Jahresbeginn einen ansehnlichen Umfang angenommen hatte, stößt nunmehr auf Schwierigkeiten infolge neuer Vorschriften über die Erteilung von Akkreditiven und der Weigerung der Erteilung von Exportpässen durch die britischen Konsulate im Zusammenhang mit Rohstoffragen. Die an der Ausfuhr nach Iran beteiligten Fabrikations- und Handelsfirmen sind durch die zuständigen Kontingentsverwaltungsstellen über die Verhältnisse unterrichtet worden.

Ausfuhr nach der Südafrikanischen Union. Einer Meldung des Schweiz. Generalkonsulates in Johannesburg zufolge, sind alle vor dem 1. September 1943 erteilten Einfuhrbewilligungen nur noch bis und mit dem 31. Juli 1944 gültig. Waren, die auf Grund einer vor dem 1. September 1943 erteilten Lizens eingeführt werden sollen, werden jedoch zur Einfuhr in die Südafrikanische Union noch zugelassen, sofern sie spätestens am 31. Juli 1944 versandt wurden. Waren, die erst nach diesem Zeitpunkt auf den Weg gelangen, ohne daß für sie eine neue Einfuhrlizenz erteilt worden ist, sind der Beschlagnahme durch die Südafrikanischen Behörden ausgesetzt. Der Versand solcher Ware sollte infolgedessen erst vor sich gehen, wenn sich die schweizerische Ausfuhrfirma vergewissert hat, daß ihr Kunde eine neue Einfuhrbewilligung besitzt.